



Kreisverwaltung am 29. August 2019 ab 16:00 Uhr und am 30. August 2019 ganztätig geschlossen

Das Kreishaus in Montabaur sowie das Gesundheitsamt des Westerwaldkreises mit der Nebenstelle in Bad Marienberg bleiben am 29. August ab 16:00 Uhr und am 30. August ganztätig aus betriebsinternen Gründen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Annahmeschluss der KFZ-Zulassungsstelle im Kreishaus ist am **29. August bereits um 14:30 Uhr**. Das An- und Abmelden von Kraftfahrzeugen ist bei den Zulassungsstellen der Verbandsgemeindeverwaltungen Hachenburg und Westerburg möglich.

Kreisverwaltung informiert

Das Schächten von Opfertieren ist verboten

Das islamische Opferfest (türkisch: Kurban Bayrami) wird in diesem Jahr vom 11. bis 15. August begangen. Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises weist alle muslimischen Mitbürger aus diesem Anlass darauf hin, dass ein Schächten von Opfertiere – also ein Schlachten ohne vorherige Betäubung - nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten ist. Beim Halsschnitt erleiden die unbetäubten Tiere Schmerzen, Atemnot und Todesangst. Bis zur Bewusstlosigkeit kann es bis zu einer

Minute, beim Eintreten von Komplikationen auch wesentlich länger dauern.

Das Schächten bei vollem Bewusstsein ist vollkommen unnötig, da es tierschutzkonforme Alternativen gibt, die von sehr vielen Moslems, auch von muslimischen Theologen, akzeptiert werden: Bei der elektrischen Betäubung wird das Schaf oder Rind nicht getötet, ja nicht einmal verletzt. Auch eine weitere Vorschrift des Islam wird uneingeschränkt erfüllt: Da das Herz weiter schlägt, ist die Ausblutung der

Schlachttiere nicht im Geringsten beeinträchtigt.

Die bei Rinderschlachtungen übliche Betäubung mittels Bolzenschussapparat führt zwar zu einer ca. 1 cm dicken Verletzung im Stirnbereich, das Schlachttier wird dadurch aber ebenfalls nicht getötet sondern betäubt und blutet durch die erhaltene Herzätigkeit aus.

Die Kreisverwaltung empfiehlt den Moslems dringend, ihr Opfertier in einem gewerblichen Schlachtbetrieb unter Betäubung schlachten zu lassen. Unangemeldetes Schächten im Hinter-



hof, wie es gerade zum Opferfest leider immer wieder beobachtet wurde, kann als Gesetzesverstoß mit Bußgeldern bis 25.000 € geahndet werden.

Ausnahmegenehmigungen zum Schächten, wie sie das Tierschutzgesetz für den Fall vorsieht, dass zwingende religiöse Vorschriften das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächter Tiere untersagen, wurden im Westerwaldkreis bislang nicht erteilt. „Dabei wird es auch in Zukunft bleiben“, erklärt Amtstierarzt Wolfram Blecha, Leiter der Veterinärabteilung der Kreisverwaltung. „Unsere Erfahrung zeigt, dass die hiesigen Moslems die Betäubung ihrer Schlachttiere akzeptieren.“ Im Westerwaldkreis finden auch in diesem Jahr in mehreren Schlachtbetrieben tierschutz-konforme Opferfest-Schlachtungen statt.

Nähere Informationen darüber können bei der hiesigen Veterinärverwaltung unter Tel.-Nr.: 0 26 02 1 24 - 2 82 erfragt werden.



Schächten kann als Gesetzesverstoß mit Bußgeldern bis 25.000 € geahndet werden.